

Antrag

Hierdurch beauftrage ich die Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. die nachstehend angeführte Versicherung bei der Generali Versicherung AG in Deckung zu geben:

Spezial-Haftpflicht-Versicherung für Eventagenturen

Auftraggeber: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Geschäftsführer: _____

voraussichtlicher Umsatz pro Jahr: _____

das gewünschte Datum der Hauptfälligkeit: _____

Vertragsdauer: die Vertragsdauer beträgt ab _____ mindestens drei Jahre und der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn die schriftliche Kündigung nicht spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres der anderen Partei zugegangen ist.

Versicherer:

Generali Versicherung AG, 1010 Wien

Versicherungssumme

Variante 1 € 2,000.000,-

Variante 2 € 3,000.000,-

Geltende Versicherungsbedingungen

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2015 und EHVB 2015).
Besondere Bedingungen und Klauseln gemäß Antrag.

Vertragsverwaltung

Polizierung, Vertragsverwaltung und Prämieninkasso erfolgt namens und im Auftrag des Versicherers durch Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H..

Gewünschte Prämienzahlungsweise:

- jährlich per Zahlschein
- jährlich per SEPA-Lastschrift-Mandat
- monatlich per SEPA-Lastschrift-Mandat

SEPA-Lastschrift-Mandat Zahlungsempfänger: Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
 Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien

Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor-ID): AT39ZZZ00000014657

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen die Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich stimme / Wir stimmen der Verkürzung der Frist für die Vorankündigung der Lastschrift auf fünf Kalendertage zu.

Name/ Firma des Zahlungspflichtigen

(Kontoinhaber):

Anschrift des Zahlungspflichtigen:

IBAN:

Datum und Ort:

Unterschrift(en) des/ der Kontozeichnungsberechtigten:

Versicherungsvarianten

Es stehen zwei Versicherungsvarianten zur Wahl, welche sich bei der Höhe der Versicherungssumme und beim anzuwendenden Selbstbehalt im Schadensfall unterscheiden.

Bitte wählen Sie hier die gewünschte Versicherungsvariante und tragen Sie die zu Ihrem Jahresumsatz passende Prämie in der rechten Spalte ein:

Jahresumsatz	VARIANTE 1	VARIANTE 2	zutreffende Prämie
	Versicherungssumme € 2.000.000,- Selbstbehalt fix € 350,-	Versicherungssumme € 3.000.000,- Selbstbehalt fix € 500,-	
bis € 150.000,-	€ 840,-	€ 970,-	
€ 150.001,- bis € 300.000,-	€ 1.290,-	€ 1.490,-	
€ 300.001,- bis € 600.000,-	€ 2.000,-	€ 2.300,-	
€ 600.001,- bis € 1.000.000,-	€ 2.770,-	€ 3.180,-	
über € 1.000.000,-	auf Anfrage	auf Anfrage	

Die **Jahresmindestprämie** beträgt in Variante 1 € 840,- und in Variante 2 € 970,-

Versicherungsbeschreibung

Haftpflichtversicherung

Versichertes Risiko: Eventagentur

**Die Pauschalversicherungssumme beträgt € 2,000.000,- (Variante 1) oder € 3,000.000,- (Variante 2)
Die Jahreshöchstleistung ist die 3-fache Pauschalversicherungssumme.**

Mitversichert gelten im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

- Betriebshaftpflicht
- Personenschäden durch Umweltstörung
- Subunternehmer
- Bauherrenhaftpflicht bis zu einer Baukostensumme von € 500.000,-
- Radionuklide
- Dienstreisen
- Gewerbsmäßige Vermietung
- Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten - Fremdzwecke
- Privathaftpflicht (subsidiär) mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Arbeitnehmergarderoben mit einem Sublimit von € 10.000,-
- Sachschäden durch Allmählichkeit mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Tätigkeit an beweglichen und unbeweglichen Sachen mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Sachschäden durch Umweltstörung mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Umweltsanierungskosten mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Arbeitsunfälle
- Veranstalterhaftpflicht für eigene Firmenveranstaltungen* mit höchstens 500 Teilnehmern inklusive Bewirtungsrisiko**
 - * *Achtung! Kein Versicherungsschutz für Veranstaltungen, bei denen der Versicherungsnehmer die Planung, Organisation und Durchführung für einen Dritten vornimmt.*
 - ** *Bewirtungsrisiko: Bewirtung in Eigenregie durch Bereitstellung von Speisen und Getränken durch den Veranstalter. Mit dieser Erweiterung findet Art. 7 Pkt.9 AHVB in Bezug auf durch den Versicherungsnehmer bei einer Eigenveranstaltung (nicht jedoch durch einen Fachbetrieb/Caterer) dargereichte Speisen und Getränke keine Anwendung.*
- Schlüsselverlust mit einem Sublimit von 50.000,-
- Mediation
- Vertragshaftung
- Vorsorgeversicherung
- Ansprüche von Gesellschaftern und Angehörigen
- Ansprüche gesetzlicher Vertreter
- Auswahl von Anwälten und Sachverständigen
- Evakuierung
- Anerkennungsklausel
- Sanktionsklausel
- Mietsachschäden erweiterte Deckung mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Reine Vermögensschäden Werbeagentur/Eventagentur mit einem Sublimit von 10% der Versicherungssumme
- Reine Vermögensschäden erweiterte Deckung
 - mit einem Sublimit von € 150.000,- für reine Vermögensschäden durch Behinderung
 - mit einem Sublimit von € 15.000,- für sonstige reine Vermögensschäden
- Verwahrung von beweglichen Sachen mit einem Sublimit von € 15.000,-
 - In Ergänzung zu der Klausel Verwahrung von beweglichen Sachen gilt Beschädigung, Verlust und Abhandenkommen an vom Auftraggeber dem Versicherungsnehmer für die Durchführung eines Promotionsevents zur Verfügung gestellten Gegenständen (wie Mobiliar) als mitversichert im Rahmen des vereinbarten Sublimits

Allgemeines

- es gilt der Selbstbehalt gemäß gewählter Versicherungsvariante, sofern in der oben angeführten Auflistung und/oder den besonderen Bedingungen kein abweichender Selbstbehalt vereinbart wurde.
- ein allenfalls vereinbarter Selbstbehalt kommt für Personenschäden nicht zur Anwendung (Ausnahme Heilwesen).

Erklärungen und Hinweise

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) sind alle Fragen nach gefahrenerheblichen Umständen vollständig und richtig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer unter den in §§ 16ff VersVG bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls – trotz Prämienzahlung - die Leistung verweigern.

Allgemeine Informationen

In der(n) angeführten Prämie(n) sind sämtliche Steuern und Abgaben in der derzeitigen Höhe enthalten. Für die beantragte Versicherung ist österreichisches Recht anzuwenden.

Die Zahlungsfrist für die erste Prämie beträgt 14 Tage ab Zugang der Polizze. Sollte die erste Prämie danach noch unbezahlt sein, erlischt der Versicherungsschutz zur Gänze. Der Versicherer ist in diesem Fall auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Zustimmung zur Datenverwendung und Verarbeitung

Der Antragsteller und die zu versichernde Person bestätigen den Erhalt der „Information zur Datenanwendung (gem. § 24 DSGVO)“ des Versicherers und stimmen zu, dass ihre Daten, so wie in diesem Informationsblatt dargestellt, verwendet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich habe die Zustimmungserklärung verstanden und stimme dieser zu

JA NEIN

Zustimmung zur Verwendung der Daten für Informationszwecke

Der Antragsteller stimmt im Sinne des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes zu, dass die Generali Versicherung AG, die Gesellschaften der Generali Gruppe sowie deren Kooperationspartner (siehe dazu „Information zur Datenanwendung (gem. § 24 DSGVO)“) die personenbezogenen Daten und die Vertragsdaten des Antragstellers (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Produkt, Leistungsumfang Vertragslaufzeit, nicht jedoch Gesundheitsdaten) für Zwecke der Zusendung von Informationen über bestehende und neue Produkte der Generali Gruppe als auch für Service- und Marketingzwecke verwenden und ihn zu diesen Zwecken per Telefon, Fax, E-Mail und Briefpost kontaktieren dürfen. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich habe die Zustimmungserklärung verstanden und stimme dieser zu

JA NEIN

Hinweis zu den gesetzlichen Rücktrittsrechten

Sie haben die Möglichkeit unter den nachfolgenden Voraussetzungen vom Versicherungsvertrag zurückzutreten:

Rücktritt gemäß §5b Versicherungsvertragsgesetz:

Der Versicherungsnehmer hat gemäß § 5b Versicherungsvertragsgesetz das Recht, binnen zweier Wochen in geschriebener Form vom Vertrag zurückzutreten, sofern

- (i) er nicht durch einen Versicherungsmakler vertreten ist und keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder
- (ii) er die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder
- (iii) die in den §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g Gewerbeordnung 1994 (GewO) unter Beachtung des § 137h GewO vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.

Die genannte Frist zum Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn die unter (iii) angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer die Versicherungspolizze und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.

Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungspolizze einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 6 Monate beträgt.

Bestehen oder bestanden für die beantragten Risiken bereits Versicherungen bei anderen Unternehmen?

Nein

Ja

Wenn „ja“: bei welcher Versicherungsgesellschaft besteht/bestand die Polizze, mit welcher Versicherungssumme und welches Vertragsende ist/war vereinbart?

Wurden die beantragten Risiken von einer Versicherung bereits abgelehnt oder gekündigt?

Nein

Ja

Wenn „ja“: von welcher Gesellschaft? _____

Haben sich zu den zur Versicherung beantragten Risiken in den letzten drei Jahren Schäden ereignet?

Nein

Ja

Wenn „ja“: bitte nähere Angaben zu Anzahl der Schäden, zu Datum, Ursache und Schadenshöhe.

Schlusserklärung

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller 6 Wochen gebunden. Der Versicherungsschutz beginnt mit Zugang der Polizze, sofern keine vorläufige Deckung vereinbart wurde. Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass der Versicherer die im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung stehenden Daten an andere Versicherungsunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen der Versicherungsunternehmen übermittelt. Die Antragstellung ist nur schriftlich möglich. Der Antragsteller bestätigt, dass ihm eine Antragskopie ausgefolgt wurde und keine sonstigen Abreden getroffen wurden sowie die oben geschriebenen Erläuterungen und Hinweise zum Antrag zur Kenntnis genommen wurden. Der Antragsteller bestätigt die geltenden Versicherungsbedingungen erhalten zu haben. Der Antragsteller erklärt ausdrücklich, dass das versicherte Risiko laut Antrag seiner Befugnis entspricht und nimmt zur Kenntnis, dass nur in diesem Rahmen Versicherungsschutz besteht.

Ort, Datum

firmenmäßige Unterschrift des Antragstellers

Besondere Bedingungen und Klauseln

Subunternehmer 81AH0010

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers für die von ihm beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft.

Der Versicherer wird in jenen Fällen auf einen Regress verzichten, in welchen der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

Bauherrenhaftpflicht bis zu einer Baukostensumme von EUR 500.000,00 81AH0020

1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr von eigenen Bauarbeiten. Die Wertgrenze des Abschn. B, Ziff. 10, Pkt. 1.2 EHVB wird auf EUR 500.000,00 angehoben.

Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Gewerbetreibenden oder Ziviltechniker übertragen werden, sofern diese Arbeiten die gewerberechtl. Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen.

2 Schäden an Bauwerken jeglicher Art (einschließlich Bestandteilen und Zubehör) durch Erdstürzungen, Erschütterungen, Hebungen, Senkungen oder Setzungen, die im Zuge der Durchführung eines konkreten Bauvorhabens (entscheidend ist der Gesamtauftrag) eintreten, gelten als ein Versicherungsfall im Sinne des Art. 1, Pkt. 1.2 und Art. 5, Pkt. 1 AHVB.

Der Versicherungsfall gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten ist.

Schäden dieser Art sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass es zu einem Ganz- oder Teileinsturz kommt oder technische Sicherungsmaßnahmen (Pölzungen, Unterfangungen, Versteifungen etc.) aufgrund behördlicher Anordnungen vorgenommen werden müssen. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus

3.1 Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unvermeidbaren Aufwand vermieden werden können;

3.2 Schäden durch Verstaubungen.

Radionuklide 81AH0050

Der Ausschluss des Art. 7, Pkt. 4 AHVB gilt nicht für die Innehabung und Verwendung von Radionukliden in Isotopenrauchgasmeldern sowie Messgeräten und Apparaten zu Materialuntersuchungen (Dicken- und Füllstandsmessung).

Dienstreisen 81AH0060

Für die mitversicherten Personen gilt für die Dauer von Dienstreisen und einem eventuell damit verbundenen Privataufenthalt das Privathaftpflichtrisiko im Umfang des Abschnitt B, Z. 15 EHVB mitversichert. Der Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten.

Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung) 81AH0070

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten - Fremdzwecke 81AH0080

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet, verleast oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

Privathaftpflicht (subsidiär) 81AH0250

Für die Organe und Dienstnehmer der versicherten Firmen gilt das Privathaftpflichtrisiko im Umfang der Ziff. 16 EHVB als mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu bereits bestehenden Verträgen geboten. Bei Zweifel über die Zuständigkeit der Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung wird vorerst jedenfalls aus diesem Vertrag Deckung gewährt. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Arbeitnehmergarderoben 81AH0970

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1 Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

2. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

3. Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gem. § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Sachschäden durch Allmählichkeit 81AH0100

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
- 2 Schäden der genannten Art durch ständige Emission des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Normalbetrieb). Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen ist.
- 3 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern 81AH0110

- 1 Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch Schadenersatzansprüche aus der Beschädigung, der Vernichtung, dem Verlust oder dem Abhandenkommen von Fahrzeugen von Arbeitnehmern oder Besuchern, wenn diese Fahrzeuge auf den von der Versicherungsnehmerin zur Verfügung gestellten Plätzen ordnungsgemäß abgestellt wurden.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt jedoch nur subsidiär, sofern der Schaden nicht durch eine anderweitige Versicherung der Versicherungsnehmerin, des Schädigers oder des Geschädigten gedeckt ist.
- 3 Bei Verlust oder Abhandenkommen eines Fahrzeuges ist die Versicherungsnehmerin - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Vers.VG - zur unverzüglichen Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde verpflichtet. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
innere Betriebs- und Bruchschäden
Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt, Fahrzeugladung und Wasserfahrzeugen auf Bootsanhängern.
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Tätigkeit an beweglichen und unbeweglichen Sachen 81AH0140

- 1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) an oder mit ihnen entstehen sowie an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder sonstigen Tätigkeit sind. Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB finden keine Anwendung.
- 2 Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz jedoch nicht auf Tätigkeiten an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art sowie Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- 3 Schäden an Kraft- und Wasserfahrzeugen im Zuge des Be- und Entladens sind mitversichert.
- 4 Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Sachschäden durch Umweltstörung 81AH0160

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist im Rahmen der AHVB und EHVB getroffen.
Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Umweltsanierungskosten 81AH0170

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)
 - 1.1. Im Rahmen der zu Art.6 AHVB getroffenen besonderen Vereinbarung für Sachschäden durch Umweltstörung und nach Maßgabe der im Art.6 AHVB enthaltenen Bedingungen besteht abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB, Versicherungsschutz für die Kosten der Sanierung von Umweltschäden, die dem Versicherungsnehmer gemäß den Bestimmungen des Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).
Mitversichert sind auch Regressansprüche des von der Behörde wegen der Sanierung eines Umweltschadens gemäß den oben genannten Bestimmungen, zur Haftung herangezogenen Dritten.
Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.
 - 1.2. Abweichend von Art. 7, Pkt. 6 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.
Diese Deckungserweiterung findet bei Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen außerhalb Österreichs keine Anwendung.
 - 1.3. Abgrenzung zu anderen Versicherungen
 - 1.3.1. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung Art. 6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Ziffer 2 EHVB) sind.
 - 1.3.2. Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).
2. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen
Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt. 1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

3. Versicherungssumme

Als Versicherungssumme gilt die für Sachschäden durch Umweltstörung gültige Versicherungssumme als vereinbart.

Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme 50 % davon.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bezieht sich der Versicherungsschutz aus dem Betriebsstättenrisiko auf Sanierungsverpflichtungen an natürlichen Ressourcen in Österreich und den unmittelbar angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Liechtenstein, wenn sich der Vorfall in Österreich ereignet hat.

Für Schäden aus dem Produkterisiko bezieht sich der Versicherungsschutz auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Liechtenstein.

Kein Versicherungsschutz besteht in diesem Zusammenhang für Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.

5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

5.1. In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist

5.1.1. auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,

5.1.2. auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

5.1.3. auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,

5.1.4. auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle.

5.2. Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs.3 B-UHG).

5.3. Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2, Pkt. 6.3 und Pkt. 6.4 AHVB sind.

Arbeitsunfälle 81AH0280

Mitversichert sind abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Pkt. 3.2 EHVB auch Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, auch wenn es sich um Personenschäden aus Arbeitsunfällen unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Veranstalterhaftpflicht 81AH0360

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z. 1 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter.

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3. EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.

Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung. Es gilt dasselbe Baukostenlimit wie in der Klausel „Bauherrnhaftpflicht“.

Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.

Ausschlüsse:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

- wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen
- aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
- aus Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten oder Segelbooten sowie aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge.
- aus der Veranstaltungen von Sportarten mit hohem Personenschadenrisiko wie Bungee Jumping, Rafting, Eisklettern, Ballonfahren, Canyoning, Klettern im Hochseilklettergarten, Base Jumping udgl.
- die persönliche Schadenersatzpflicht der Sport ausübenden Teilnehmer
- das Abbrennen von Feuerwerken

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Schlüsselverlust 81AH0290

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust und Abhandenkommen von Schlüssel mitversichert.

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen sowie Einbau, Anbringen neuer Schlösser sowie dazugehöriger Schlüssel.

Daraus resultierende Folgeschäden wie Diebstahl, Vandalismus sind mitversichert.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Mediation 81AH0400

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Maßnahmen zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch Mediation nach den Grundsätzen des Zivilrechtsmediationsgesetzes.

Vertragshaftung 81AH0380

Abweichend von Art. 1, Pkt. 2 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich handelt um

-eine durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht eines Dritten, soweit dies im Geschäftsfeld des Versicherungsnehmers üblich und gebräuchlich ist;

-Vertragshaftung aufgrund von ÖNORMEN

-Vertragshaftung aufgrund genormter Vertragsbedingungen von Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts oder von solchen Gesellschaften, an denen Körperschaften öffentlichen Rechtes die Majorität der Anteile halten oder durch Syndikats- oder ähnliche Verträge entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben, einschließlich ÖBB.

-den im Hinblick auf bestehende Qualitätssicherungssysteme akzeptierten Entfall der Verpflichtung zur Eingangskontrolle durch die Abnehmer der Versicherten;

-die Übertragung von Bauherrnrisiken durch Dritte

-Ausdehnung der Gewährleistungsfristen auf bis zu 60 Monate.

Ausgeschlossen bleiben jedenfalls verursachungsunabhängige Haftungen des Versicherungsnehmers.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Vorsorgeversicherung 81AH0420

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Risiken, die für die Versicherungsnehmerin nach Abschluss des Vertrages neu eintreten und mit dem versicherten Betrieb wirtschaftlich oder sonst wie zweckverbunden sind. Ausgenommen sind Risiken aus den Bereichen Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile, Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, chemische, pharmazeutische und medizintechnische Produkte, Asbest, Tabak, Gentechnik, Schusswaffen, die Herstellung von Sprengstoffen sowie in den USA/Kanada gelegene Risiken.

Neue Risiken sind dem Versicherer im Zuge der jährlichen Prämienregulierung (Art. 11, Pkt. 3 AHVB) anzuzeigen und sind ab Gefahrenantritt prämienpflichtig. Unterbleibt die Anzeige neuer Risiken, ist der Versicherer gemäß § 6 (1) VersVG von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Ansprüche von Gesellschaftern und Angehörigen 81AH0430

Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 und Pkt. 6.3 AHVB gelten auch Ansprüche der Gesellschafter des Versicherungsnehmers und deren Angehörige mitversichert, soweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlung oder Unterlassung der Gesellschafter oder deren Angehörigen verursacht wurde.

Ansprüche von gesetzlichen Vertretern 81AH0440

Eingeschlossen sind abweichend von Art. 7.6 AHVB auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter der Versicherten und deren Angehörigen, sofern der Schaden nicht durch einen Umstand verursacht wird, für den der/die Betreffende persönlich verantwortlich ist.

Auswahl von Anwälten und Sachverständigen 81AH0460

In Ergänzung zu Art. 8, Pkt. 1.4.1 AHVB wird festgelegt, dass bei Bestellung eines Anwaltes oder eines Sachverständigen der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer einvernehmlich vorgehen wird.

Evakuierung 81AH0470

Sind nach dem Eintritt eines Störfalles von der zuständigen Behörde Evakuierungsmaßnahmen angeordnet oder medizinische Untersuchungen zur vorsorglichen Feststellung von Schäden veranlasst worden, so werden die dadurch entstehenden notwendigen Kosten für Transport/ Unterbringung/Verpflegung und medizinische Untersuchung vom Versicherer auch dann übernommen, wenn das Schadenereignis – das versicherte Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte – noch nicht eingetreten ist, sein Eintritt aber unmittelbar bevorstand bzw. als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Anerkennungsklausel 81AH0510

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Insbesondere erkennt der Versicherer an, dass er sämtliche betrieblichen Risikomerkmale überprüft hat und das Risiko diesbezüglich kennt. Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen. Im Falle der Ausstellung einer Polizza hinsichtlich des beantragten Risikos kann sich der Versicherer nicht mehr darauf berufen, dass der Antrag (Polizzierungsauftrag) unvollständig ausgefüllt ist. Sämtliche bedingungsgemäße Obliegenheiten bleiben dennoch vollinhaltlich aufrecht.

Sanktionsklausel 81AH0960

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem Europäische oder österreichische Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Mietsachschäden - Erweiterte Deckung 81AH0980

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder berufliche Zwecke gemieteten, geleasten oder gepachteten Gebäuden oder Räumen. Art. 7, Punkte 10.1 und 10.3 AHVB finden insoweit keine Anwendung. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; aus Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hierfür besonders versichern kann und aus Schäden an Sachen, die durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Alterung oder innere Betriebs- oder Bruchschäden an ihnen entstehen. Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert. Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl. Der Versicherungsschutz laut Pkt. 1 wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden-Versicherungen) nur subsidiär geleistet. Regressansprüche nach § 67 VersVG oder gleichlautenden Bestimmungen gelten im Rahmen dieser Bedingungen mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder berufliche Zwecke gemietete oder geleaste bewegliche Sachen. Art. 7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB finden insoweit keine Anwendung. Das Sublimit hierfür beträgt EUR 10.000,00. Der Selbstbehalt entspricht der Höhe des generell vereinbarten Selbstbehaltes, in jedem Versicherungsfall jedoch mindestens EUR 500,00. Der Versicherungsschutz für alle anderen Schadenfälle dieser Deckungserweiterung wird im Rahmen des hierfür vereinbarten Sublimits im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geleistet

Reine Vermögensschäden für Werbeagenturen 81AH0310

1. Versicherungsfall

1.1. In Abänderung von Art. 1 AHVB ist der Versicherungsfall die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruches gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine versicherte Person durch Dritte aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung eines Versicherten (Ansprucherhebungsprinzip).

1.2. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen eine versicherte Person zu erheben.

1.3. Mehrere auf derselben Pflichtverletzung beruhende Anspruchserhebungen gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Anspruchserhebungen, die auf gleichartigen Pflichtverletzungen beruhen, wenn zwischen diesen Pflichtverletzungen ein rechtlicher, wirtschaftlicher, zeitlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

2.1. Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Pflichtverletzung und das Schadenereignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Vertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) erfolgen. Die Anspruchserhebung muss während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes längstens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Vertrages erfolgen.

3. Ausgeschlossen von der Versicherung sind in Ergänzung von Art.1, Pkt.2.3 AHVB

Schäden

- 3.1 soweit sie den Kostenaufwand für Werbemittel, Vorlagen und Entwürfe betreffen, die der Auftraggeber nicht geprüft oder denen er nicht ausdrücklich zugestimmt hat;
- 3.2 aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind oder die ihn wirtschaftlich beherrschen (z.B. durch die Gewährung von Darlehen, durch laufendes Dauermandat oder durch Anstellungsvertrag).
- 3.3 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Namensrecht, Recht auf Ehre etc.)
- 3.4 aus dem Nichteinhalten von Fristen und Terminen
- 3.5 aus der unbefugten Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und aus der Verletzung von Datenschutzvorschriften;
- 3.6 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

- 3.7 Erklärungen über die Dauer Auftrags erledigung oder über Lieferfristen; Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;
 - 3.8 Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
 - 3.9 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, sowie Untreue und Unterschlagung;
 - 3.10 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;
 - 3.11 Ansprüche die sich daraus ableiten, dass die sach- und fachgerechte Arbeit den Vorstellungen des Auftraggebers z.B. in geschmacklicher Hinsicht nicht entspricht oder der mit der Werbung verfolgte Zweck, Erfolg bzw. das damit verfolgte Geschäftsergebnis nicht eintritt.
- Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Reine Vermögensschäden - Erweiterte Deckung 81AH0500

1. Reine Vermögensschäden, die im Zuge der Durchführung betrieblicher Tätigkeiten (wie z.B. Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) durch Behinderungen eintreten, sind abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB mitversichert.

Art. 1, Pkt. 2.3 findet Anwendung.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich des Produkte-Haftpflichttrisikos, den Bereich des Umwelt-Haftpflichttrisikos sowie den Bereich des Bauherrn-Haftpflichttrisikos; ferner nicht für Nicht-, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen. Weiters ausgeschlossen sind Ansprüche aus Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien.

Für die Deckungserweiterung gemäß Pkt. 1 gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

2. Ergänzend zu Pkt. 1 sind weiters jegliche reine Vermögensschäden mitversichert.

Das Sublimit für die Deckungserweiterung gemäß Pkt. 2 beträgt EUR 15.000,00 und steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres maximal einmal zur Verfügung.

Verwahrung von beweglichen Sachen 81AH0130

1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Beschädigung, Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

2 Soweit nicht ausdrücklich mitversichert, erstreckt sich der Versicherungsschutz jedoch nicht auf elektronische Datenverarbeitungsanlagen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions-, Putz- und Waschgut aller Art, Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie den Verlust und das Abhandenkommen von Schlüsseln und Komponenten von Zutrittssystemen.

3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer fremden Sache, unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

4 Für Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

5 Der Versicherungsschutz für die Verwahrung eingebrachten Sachen von Gästen gemäß § 970 oder § 970a ABGB richtet sich ausschließlich nach den in Abschn. B, Pkt.6 und Pkt.7 EHVb enthaltenen Bestimmungen.

6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet hat, oder die ihm oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden.

Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Im Folgenden finden Sie nähere Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten.

Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
Kratowjlestraße 4
A-1220 Wien

Firmenbuchnummer: FN 89795 b
GISA-Zahl 24213530
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

T +43 1 317 26 00
F +43 1 317 26 00 – 73498
info@careconsult.at

Unsere **Datenschutzbeauftragten** können Sie per E-Mail unter datenschutz@careconsult.at oder per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Adresszusatz „Datenschutzbeauftragter“ kontaktieren.

Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls von Dritten, die Sie namhaft machen, für die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und der Durchführung Ihres Auftrages.

Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir den von Ihnen erteilten Auftrag unter Umständen nicht erfüllen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde. Unter „**personenbezogenen Daten**“ sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen (etwa Namen, Adressen, E-Mail, Daten zum Vertrag).

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverwendung

Wir verwenden die uns von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in unserem berechtigten Interesse und in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen Begründung und Abwicklung unseres Auftragsverhältnisses mit Ihnen notwendig ist. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist erforderlich, damit wir als Versicherungsmakler unseren vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen nachkommen können. Dies ist weiters notwendig, damit wir unseren Obliegenheiten, die uns durch den Gesetzgeber (z. B. Maklergesetz) auferlegt sind, oder denen wir z. B. aufgrund der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung nachkommen müssen, erfüllen können. Dies betrifft ein Spektrum von der Erstellung von Angeboten, dem Abschluss bzw. der Vermittlung der gewünschten Verträge bis zur Erledigung von Schadenfällen sowie zur Erstellung von Statistiken. Unter Umständen verarbeiten wir hierfür eine besonders geschützte Kategorie Ihrer personenbezogenen Daten, hierunter fallen vornehmlich Daten zu Ihrer Gesundheit. Diese verarbeiten wir stets nur im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung..

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir zuvor Ihre ausdrückliche Einwilligung ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO iVm § 7 DSG.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Weitergabe der Daten an Dritte

Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleister bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass die Datensicherheitsstandards dem Datenschutzgesetz entsprechen und die Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Wenn Sie näheres darüber erfahren wollen, wie und in welchem Umfang wir Ihre Daten in Ihrem konkreten Geschäftsfall verarbeiten oder an Dienstleister weitergeben und welche Schutzgarantien wir hierbei ergriffen haben, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontaktmöglichkeiten. Unsere wichtigsten Dienstleister sind derzeit die Together CCA GmbH, Wien, die Europäische Reiseversicherung AG, Wien und die Generali Versicherung AG, Wien.

Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Aufgrund gesetzlicher (v.a. §§ 365m ff GewO) und unternehmensinterner Regelungen sind wir verpflichtet, diverse Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Daher erfolgt ein regelmäßiger Abgleich der Kundendaten mit den jeweils gültigen Sanktionslisten (EU, UN, OFAC).

Umfang der Verwendung von Gesundheitsdaten

Sofern Gesundheitsdaten für die Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen Ihr Versicherungsvertrag abgeschlossen werden soll sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall und zur Überprüfung erbrachter Behandlungsleistungen unerlässlich sind, ermitteln wir, Ihre Einwilligung vorausgesetzt, Gesundheitsdaten teilweise auch durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge sowie von Sozialversicherungsträgern über Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen des Versicherungsmaklers verarbeitet und daher vor allem Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt. Des Weiteren bedient sich die Care Consult externer Dienstleister. Dies dient dem Schutz der Daten vor unbefugten Zugriffen bzw. der effizienten Verwaltung. Darüber hinaus kann es notwendig sein, die Daten an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten zu übermitteln.

Inanspruchnahme von Cloud Leistungen

Als innovatives und zukunftsorientiertes Unternehmen verwenden wir auch Cloud Lösungen. Wir nutzen die Cloud Services unter anderem auch im Rahmen unserer internen und externen elektronischen Kommunikation sowie für Videokonferenzen, für unsere Terminverwaltung und zum shared document use bei unserer internen Zusammenarbeit.

Datenweitergabe an Aufsichtsbehörden und Gerichte sowie an sonstige Dritte

Wir müssen Behörden, Gerichten, Wirtschaftsprüfern etc. im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben auf deren Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Kunden bzw. Vertriebspartner offen legen. Ebenso kann es bei der Prüfung Ihres Leistungsfalls dazu kommen, dass wir Dritte, wie Ärzte, Krankenanstalten, Gutachter, Rechtsanwälte oder etwa mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen beiziehen und diesen ihre personenbezogenen Daten übermitteln müssen. In allen diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

Verarbeitung von Daten von Personen, die in keinem Auftrags- oder Vertragsverhältnis zu uns stehen

Werden im Rahmen des erteilten Auftrages oder der vertraglichen Verpflichtung auch Daten von Personen, die in keinem Auftrags- oder Vertragsverhältnis zu uns stehen benötigt bzw. namhaft gemacht, z.B. bei Eintritt eines Versicherungsfalles, verarbeiten wir Daten Dritter, z. B. des Geschädigten, des Schädigers, weiterer am Vorfall Beteiligter oder von Zeugen. Diese Daten umfassen insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift. Die Verarbeitung dieser Daten ist erforderlich für die Feststellung des Sachverhaltes und zur Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß eine Versicherungsleistung zu erbringen ist. Die Daten benötigen wir aber auch zur Rechtsdurchsetzung (z. B. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen- oder Regressansprüchen) oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen (z.B. Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche).

Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

Wir übermitteln keine Daten an Drittländer.

Unsere Datensicherheit

Als Tochterunternehmen der Europäischen Reiseversicherung AG gehören wir zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest und erfüllen hochwertige Sicherheitsstandards. Unser Sicherheitsverständnis überbinden wir auch auf die von uns in Anspruch genommenen Dienstleister, welche wir zur Einhaltung gleichartiger oder ebenbürtiger Sicherheitsvorkehrungen verpflichtet haben. Jeglicher Datenverkehr innerhalb unseres Unternehmens und der Unternehmensgruppe erfolgt verschlüsselt. Bitte beachten Sie, dass die elektronische Kommunikation unter Verwendung handelsüblicher Mailprogramme (etwa MS Exchange) keinen absoluten Schutz vor Drittzugriffen bietet und dass bei dieser Form der Kommunikationsübermittlung auch nichteuropäische Server eingeschalten sein können. Ebenso selbstverständlich ist es für uns, dass die von uns beauftragten Rechenzentren sämtliche Sicherheitsstandards erfüllen. Sollten Sie Fragen zu unseren konkret Ihren Geschäftsfall betreffenden Datensicherheitsvorkehrungen haben, wenden Sie sich bitten an die oben genannten Kontaktstelle.

Betroffenenrechte

Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung verlangen. Sie können die Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung unrichtiger, unvollständiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wir ersuchen Sie zu beachten, dass diese Rechte einander ergänzen, sodass Sie nur entweder die Berichtigung bzw. Vervollständigung Ihrer Daten oder deren Löschung verlangen können.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Sie können die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen, sofern dieser Empfänger uns dies aus technischer Sicht ermöglicht und der Datenübertragung weder ein unvertretbarer Aufwand noch gesetzliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten oder Vertraulichkeitserwägungen von unserer Seite oder von dritten Personen entgegen stehen.

Bei all Ihren Anliegen ersuchen wir Sie, uns unter oben ausgewiesenen Kontaktadressen zu kontaktieren, wobei wir Sie hierbei stets um einen Beleg Ihrer Identität, etwa durch Übermittlung einer Ausweiskopie, ersuchen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, offen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrages) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u. a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) und der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen können, zu berücksichtigen.



Als Versicherungsunternehmen sind wir uns des hohen Stellenwerts bewusst, den Ihre personenbezogenen Daten genießen.

Wir, das ist die

Generali Versicherung AG
Landskronngasse 1-3
A-1010 Wien
Firmenbuchnummer: FN 38641a
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
T +43 1 534 01-0
F +43 1 532 09 49-11011
office.at@generali.com

als für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortliche.

Im Folgenden finden Sie nähere Informationen darüber, wie wir Ihre Daten verarbeiten.

Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie per E-Mail unter datenschutz.at@generali.com oder per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Adresszusatz „Datenschutzbeauftragter“ kontaktieren.

Ihr Versicherungsverhältnis

Personenbezogene Daten

Für die Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit Ihnen ist es unerlässlich, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir benötigen diese Daten zur Prüfung, ob und zu welchen Konditionen ein Versicherungsverhältnis mit Ihnen zustande kommt und ob im Leistungsfall ein Versicherungsanspruch besteht. Darüber hinaus verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zu Ihrer sonstigen Betreuung, wie beispielsweise zur Information über Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese für Ihr Versicherungsverhältnis relevant sind. Unter „personenbezogenen Daten“ sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen entweder mittelbar oder unmittelbar beziehen (etwa Namen, Adressen, Daten zum Vertrag).

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverwendung

Wenn Sie bei uns den Abschluss einer Versicherung beantragen, so geben Sie uns personenbezogene Daten sowohl von Ihnen wie auch von Personen, die im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Erfüllung des Versicherungsvertrags stehen, bekannt. Wir verwenden Ihre Daten und die Daten von Ihnen namhaft gemachter Dritter in unserem berechtigten Interesse als Verantwortliche Ihrer Datenverarbeitung und in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen Begründung und Abwicklung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen notwendig ist. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für Auskunftserteilungen. Weiters werden die Daten für die Erstellung von Statistiken, z.B. zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder für die Entwicklung neuer Tarife, verwendet. Auf Basis allfällig gesondert von Ihnen erteilter Einwilligungserklärungen verwenden wir Ihre Daten auch, um Ihnen weitergehende Produktangebote von uns, von anderen Unternehmen unserer Versicherungsgruppe oder von unseren Geschäftspartnern zu unterbreiten sowie zur Kontaktaufnahme zwecks Qualitäts- und Zufriedenheitsumfragen. Für manche unserer Versicherungsprodukte ist es notwendig, besonders geschützte Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Hierunter fallen vornehmlich Daten zu Ihrer Gesundheit, die wir etwa zur Begründung und zur Leistungsfallbearbeitung in der Kranken-, Lebens- oder Unfallversicherung benötigen.

Diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir stets nur im Einklang mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und - wo gesetzlich erforderlich - aufgrund Ihrer im Versicherungsantrag bzw. damit verbundenen Formularen erteilten Einwilligung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, verarbeiten wir diese auf Basis einer gesetzlichen Ermächtigung (z.B. § 11a VersVG) bzw. holen wir zuvor Ihre ausdrückliche Einwilligung ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 7 DSG.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

1. zur Werbung für Produkte der Generali Gruppe sowie für Qualitäts- und Zufriedenheitsumfragen, wenn Sie uns hierfür eine Einwilligung erteilt haben. Für eine auf Ihre Kundenbedürfnisse besser abgestimmte Werbung oder Angebotslegung verknüpfen und analysieren wir die für unsere Marketingzwecke relevanten Daten.
2. zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.
Sofern eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich ist, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Einwilligungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang.

Umfang der Verwendung von Gesundheitsdaten

Sofern Gesundheitsdaten für die Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen Ihr Versicherungsvertrag abgeschlossen werden soll, unerlässlich sind, ermitteln wir, Ihre Einwilligung vorausgesetzt, die zur Vertragsbeurteilung erforderlichen Gesundheitsdaten teilweise auch durch Auskünfte und Unterlagen von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge sowie von Sozialversicherungsträgern. Davon umfasst sind folgende medizinische Unterlagen: Anamnese, Entlassungsberichte, sämtliche diagnostische Befunde, Infusionsblatt, klinische oder ärztliche Aufnahme- und Behandlungsdaten, wobei in Einzelfällen auch mit weniger Unterlagen das Auslangen gefunden werden kann.

Sofern Gesundheitsdaten zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall und zur Überprüfung erbrachter Behandlungsleistungen unerlässlich sind, ermitteln wir, Ihre Einwilligung vorausgesetzt, Gesundheitsdaten teilweise auch durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge über Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung. Derartige Auskünfte sind die im Einzelfall zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte über die mit dem konkreten Versicherungsfall im Zusammenhang stehenden Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen.

Davon umfasst sind folgende medizinische Unterlagen: Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder ambulanten Behandlung, zu allfälligen Unfallursachen, zur erbrachten Behandlungsleistung, über die Aufenthalts- und Behandlungsdauer sowie zur Entlassung aus der stationären Behandlung oder deren Beendigung; etwa Anamnese der aktuellen Behandlung/Aufnahme und Statusblatt, Fieberkurve mit Infusionsplan, sämtliche diagnostische Befunde, OP-Bericht, ärztlicher Verlaufsbericht, Anästhesieprotokoll, Verlaufsbericht der pflegerischen Maßnahmen, Entlassungsbericht, gerichtsmedizinische Befunde, Einsatz-, Behördenprotokolle, wobei in Einzelfällen auch mit weniger Unterlagen das Auslangen gefunden werden kann.

In der Krankheitskostenversicherung können Leistungen zwischen dem Versicherer und dem Gesundheitsdienstleister direkt verrechnet werden. Dazu bedarf es eines Auftrags des im Leistungsfall betroffenen Versicherungsnehmers oder Versicherten, welchen dieser an den Gesundheitsdienstleister erteilt. Bei Vorliegen dieses Auftrags darf der Versicherer die nachfolgenden Daten beim Gesundheitsdienstleister ohne ausdrückliche Einwilligung des Versicherungsnehmers oder Versicherten ermitteln:

1. Zwecks Einholung der Deckungszusage des Versicherers: Daten über die Identität des Betroffenen, das Versicherungsverhältnis und die Aufnahmediagnose (Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder der ambulanten Behandlung sowie zur Frage, ob der Behandlung ein Unfall zugrunde liegt);
2. Zwecks Abrechnung und Überprüfung der Leistungen:
 - a. Daten über die erbrachten Behandlungsleistungen (Daten zum Grund einer Behandlung und zu deren Ausmaß) einschließlich eines Operationsberichts;
 - b. Daten über die Dauer des stationären Aufenthalts oder der Behandlung;
 - c. Daten über die Entlassung oder die Beendigung der Behandlung.

Diese Datenermittlung im Rahmen der Direktverrechnung können der betroffene Versicherungsnehmer oder Versicherte jederzeit untersagen. Eine Untersagung könnte zur Folge haben, dass der Versicherer zumindest vorerst die Deckung verweigert und der Versicherungsnehmer oder Versicherte dadurch für diejenigen Leistungen zahlungspflichtig bleibt, die sonst gedeckt wären.

Gesundheitsdaten werden grundsätzlich nur gemäß §§ 11 a-d Versicherungsvertragsgesetz verwendet und ohne Ihre im Einzelfall ausdrücklich erteilte Einwilligung, nur an folgende Empfänger übermittelt: Gesundheitsdienstleister, Sozialversicherungsträger, Rück- oder Mitversicherer, andere Versicherer, die bei der Abwicklung von Ansprüchen aus dem Versicherungsfall mitwirken, vom Versicherer herangezogene Sachverständige, gesetzliche oder von Ihnen bevollmächtigte Vertreter, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden, Schlichtungsstellen oder sonstige Einrichtungen der Streitbeilegung und ihre Organe (z. B. Patientenanwalt) einschließlich der von ihnen bestellten Sachverständigen.

Generali Kundenportal, Generali Apps und Newsletter

Falls Sie einen Zugang zum Generali Kundenportal beantragt haben, stellen wir Ihnen in Ihrem persönlichen Generali Kundenportal Daten zu Ihrer Person, zu Ihren Verträgen und allfälligen Schadenserledigungen und damit in Verbindung stehenden Korrespondenzen sowie je nach abgeschlossener Versicherung auch Gesundheitsdaten zu Zwecken Ihrer Servicierung und benutzerfreundlichen Darstellung zur Verfügung. Die Daten werden in Ihrem persönlichen Generali Kundenportal solange gespeichert, wie das Kundenportal besteht. Kündigen Sie oder wir Ihr Generali Kundenportal, werden auch die darin gespeicherten Daten gelöscht.

Sofern Sie sich die von uns angebotenen Generali Apps auf Ihrem Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) installieren, werden je nach Generali App gewisse Daten zu Ihren Verträgen auf Ihrem Endgerät gespeichert. Der Versand von Newslettern erfolgt auf Basis Ihrer Einwilligung anhand der von Ihnen bei der Newsletter-Anmeldung bekannt gegebenen Daten. Sie können jederzeit Ihre Einwilligung zum Erhalt von Newslettern widerrufen, z.B. mittels Abmelde-Link direkt im Newsletter.

Weitergabe der Daten an Dienstleister

Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleister bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister können sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union befinden. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Auch kann es im Rahmen unserer Geschäftsfallbearbeitungen erforderlich sein, dass wir innerhalb unseres Versicherungsunternehmens oder innerhalb unseres Konzerns Ihre Daten transferieren oder gemeinschaftlich verarbeiten. Auch in diesen Fällen bleiben die europäischen Datensicherheitsstandards stets gewahrt. Wenn Sie Näheres darüber erfahren wollen, wie und in welchem Umfang wir Ihre Daten in Ihrem konkreten Geschäftsfall verarbeiten oder an Dienstleister weitergeben und welche Schutzgarantien wir hierbei ergriffen haben, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontaktmöglichkeiten.

Sorgfaltspflichten gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Wir sind gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) verpflichtet, diverse Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Daher haben wir im Rahmen einer Geschäftsbeziehung die Identität unserer Kunden, dessen vertretungsbefugte Personen, wirtschaftliche Eigentümer und Treugeber festzustellen und zu überprüfen. Weiters haben wir den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten und Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen. Gemäß § 21 FM-GwG sind wir verpflichtet, Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber unseren Kunden erforderlich sind, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren. Personenbezogene Daten, die ausschließlich aufgrund dieses Bundesgesetzes für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar sind, und sind mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu löschen.

Inanspruchnahme von Cloud Leistungen

Als innovatives und zukunftsorientiertes Unternehmen verwenden wir auch Cloud Lösungen. Wir nutzen die Cloud Services unter anderem auch im Rahmen unserer internen und externen elektronischen Kommunikation sowie für Videokonferenzen, für unsere Terminverwaltung und zum shared document use bei unserer internen Zusammenarbeit.

Mitwirkung von Rückversicherern

Bei der Versicherung bestimmter Risiken arbeiten wir eng mit unseren Rückversicherern zusammen, welche uns in unserer Risiko- und Leistungsfallprüfung unterstützen. Hierzu ist es erforderlich, dass wir Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit unseren Rückversicherern austauschen. Dieser Datenaustausch erfolgt stets nur zum Zweck der gemeinschaftlichen Prüfung Ihres Versicherungsrisikos und Ihrer Leistungsfälle, dies unter Beachtung des hierfür durch das Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Rahmens. Nähere Informationen zu allfällig eingesetzten Rückversicherern können Sie unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten anfordern.

Mitwirkung von Vermittlern

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch Vermittler betreut, die Sie mit Ihrer Einwilligung auch bei sonstigen Finanzdienstleistungen beraten. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Banken, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Zum Zweck der Betreuung und Beratung erhebt und verarbeitet der Vermittler Ihre personenbezogenen Daten sowie alle bei der Wunsch- und Bedarfserhebung für die konkrete Erstellung eines Vorschlages, Offertes oder Antrages relevanten Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos und zum Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses weiter. Im Schaden- oder Leistungsfall erhebt und verarbeitet der Vermittler die für eine Leistungsbearbeitung relevanten Daten und leitet uns diese zur Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an Ihren Vermittler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies Ihr Vermittler zu Ihrer Betreuung benötigt.

Datenweitergabe an Aufsichtsbehörden und Gerichte sowie an sonstige Dritte

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir hohen Regulierungsanforderungen und stetiger behördlicher Aufsicht. Dabei kann es dazu kommen, dass wir Behörden, Gerichten, Wirtschaftsprüfern etc. im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben auf deren Anfragen hin personenbezogene Daten unserer Versicherungsnehmer bzw. Versicherten offen legen müssen. Ebenso kann es bei der Prüfung Ihres Leistungsfalls dazu kommen, dass wir Dritte, wie Ärzte, Krankenanstalten, Gutachter, Rechtsanwälte oder etwa mit der Schadensregulierung beauftragte Unternehmen bzw. Unternehmen, die Bonitätsauskünfte bereitstellen, beiziehen und diesen Ihre personenbezogenen Daten übermitteln müssen. In all diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

Teilnahme am Zentralen Informationssystem des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs

Beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (= VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, wird von der Versicherungswirtschaft im Bereich der Kranken-, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung ein zentrales

Informationssystem zum Zweck der koordinierten wechselseitigen Information zwischen den teilnehmenden Versicherungsunternehmen zur Ermittlung nicht versicherbarer Risiken und zur Gewährleistung eines beitrags- und leistungsumfangangepassten Versicherungsschutzes betrieben. Dieses System wird von uns in der Sparte der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung genutzt. Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft und der teilnehmenden Versicherungen (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO) dient das System dem Erkennen, Überwachen und Managen der von den teilnehmenden Versicherungen eingegangenen Versicherungsrisiken. Unter bestimmten Voraussetzungen können ab Unterfertigung des Versicherungsantrags (auch bei nachträglicher Antragsrückziehung) Daten der zu versichernden bzw. versicherten Person in dieses Informationssystem für längstens sieben Jahre eingetragen werden. Es handelt sich hierbei um Fälle der dauerhaften oder vorübergehenden Ablehnung des Versicherungsantrags, der potenziellen Annahme des Antrags unter erschwerten Bedingungen, des Abschlusses einer Berufsunfähigkeitsversicherung mit Rentenbezug bei mehr als EUR 9.000 versicherter Jahresrente und der vorzeitigen Vertragsbeendigung aufgrund einer Verletzung der Anzeigepflicht. Die Eintragung umfasst den Namen und das Geburtsdatum, die Information, ob es sich um eine Neu-, Änderungs- oder Stornomeldung handelt, das Meldedatum, die betroffene Versicherungssparte, den Meldefall in Form einer numerischen Codierung und einen allfällig gesetzten Bestreitungsvermerk. Eine Abfrage aus dem Informationssystem ist anlässlich der Prüfung eines Antrags auf Versicherungsabschluss und anlässlich der Prüfung eines Leistungsfalls möglich. Ein zu einer versicherten oder zu versichernden Person bestehender Eintrag kann, wie auch jeder sonstige Hinweis auf risikohöhernde Besonderheiten, zur Folge haben, dass zur abschließenden Prüfung des Antrags oder Leistungsfalls von der versicherten oder zu versichernden Person zusätzliche Informationen eingeholt werden müssen. Es besteht die Möglichkeit, Auskunft über die in dem Informationsverbund zur Person des zu Versichernden oder Versicherten verarbeiteten Daten sowie im Fall der Unrichtigkeit der verarbeiteten Daten deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen oder der Datenverarbeitung in begründeten Einzelfällen zu widersprechen. In diesen Fällen ersuchen wir um Kontaktaufnahme unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten. Zudem steht das Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, offen und es kann die Einschränkung der Verarbeitung der Daten bis zur Klärung derer Richtigkeit und die Übermittlung der Daten an Dritte beantragt werden. Die zur Person des Versicherten oder zu Versichernden im System gespeicherten Daten sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich. Werden diese nicht bereitgestellt, so kann das Versicherungsverhältnis nicht begründet werden.

Im Bereich der Schadensversicherung nutzt die Versicherungswirtschaft das Zentrale Informationssystem des VVO zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs und des Versicherungsbetrugs. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem Zentralen Informationssystem erforderlich. Dies betrifft Personen- und Risikoidentifikationsdaten wie Name, Geburtsdatum, Kfz-Kennzeichen und Fahrzeugidentifikationsnummer, Versicherungsfalldaten, keinesfalls aber personenbezogene Gesundheitsdaten oder andere besondere Kategorien personenbezogener Daten.

Teilnahme am Kraftfahrzeug Bonus-Malus Auskunftssystems des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs

In der Kfz-Haftpflichtversicherung für Personen- und Kombinationskraftwagen (auch Taxi/Mietwagen), Wohnmobile bis 3,5 t Gesamtgewicht und Lastkraftwagen bis 1,5 t Nutzlast wird die Prämie nach Maßgabe des Schadenverlaufes berechnet.

Dabei bedienen wir uns als Versicherungsunternehmen dem Kraftfahrzeug Bonus-Malus Auskunftssystems. Das Kraftfahrzeug Bonus-Malus Auskunftssystem mit gemeinsamer Datenerfassung beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs betrifft ausschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsverträge.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft und der teilnehmenden Versicherungen erfolgt dabei die Meldung der Bonus-Malus Einstufung von Kraftfahrzeughaftpflichtverträgen in das Kraftfahrzeug Bonus-Malus Auskunftssystem. Mithilfe des Kraftfahrzeug Bonus-Malus Auskunftssystems werden Informationen über den Schadenverlauf des Kraftfahrzeughaftpflichtvertrages bzw. die korrekte Einstufung im Bonus-Malus System überprüft. Die Meldung umfasst den Namen, das Geburtsdatum, Anschrift, Fahrgestellnummer sowie Polizzenummer beim Vorversicherer. Sollten im Kraftfahrzeug Bonus-Malus Auskunftssystem keine Daten vorhanden sein, holen wir beim Vorversicherer Auskünfte über die Bonus-Malus Einstufung ein bzw. erteilen wir solche Auskünfte an allfällige Nachversicherer. Eine genaue Beschreibung des Bonus-Malus Systems kann den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entnommen werden.

Automatisierte Datenverarbeitungsprozesse

Um Ihnen eine möglichst effiziente Geschäftsfallbearbeitung zu bieten, verwenden wir zum Teil automatisierte Prüfprogramme, welche auf Basis Ihrer Angaben im Versicherungsantrag das Versicherungsrisiko bestimmen, über das Zustandekommen des Vertrages entscheiden und beispielsweise die Höhe Ihrer Versicherungsprämien oder auch Ihre allfälligen Risikoausschlüsse festlegen. Auch lassen wir durch solche Programme in Teilbereichen unsere Leistungspflicht im Schadensfall automatisiert bestimmen. Im Rahmen dieser automatisierten Datenverarbeitung können je nach Geschäftsfall auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, darunter auch Gesundheitsdaten, unter Einhaltung der Anforderungen von Art. 22 DSGVO verarbeitet werden. Die in diesen Programmen verwendeten Prüfparameter bemessen sich an versicherungsmathematischen Erfahrungssätzen und sichern insofern einen objektiven Beurteilungsmaßstab. Sie können die Vornahme solcher automatisierter Verfahren zu Ihrer Person und zu Ihren Geschäftsfällen ablehnen und stattdessen in allen Fällen die manuelle Bearbeitung Ihrer Angelegenheit durch unsere Unternehmensmitarbeiter verlangen. Für diesen Fall ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten. Bitte beachten Sie aber, dass dies mitunter zu einer verzögerten Bearbeitung Ihres Geschäftsfalls führen kann.

Verarbeitung von Daten von Personen, die in keinem Versicherungsvertragsverhältnis zu uns stehen

Zur Begründung eines Versicherungsverhältnisses kann es erforderlich sein, dass wir auch Daten von Personen verarbeiten, die nicht Vertragspartei sind.

So verarbeiten wir z.B. Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum) von als Bezugsberechtigte namhaft gemachten Personen. Dies ist erforderlich, um nach Eintritt des Versicherungsfalles die vereinbarte Versicherungsleistung an den Bezugsberechtigten erbringen zu können.

Besteht im Rahmen des Vertrages auch Versicherungsschutz für vom Versicherungsnehmer verschiedene Personen, so verarbeiten wir auch deren folgende Daten, z.B. Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsart und Beruf. Diese Daten benötigen wir, um zum einen den auf die Lebenssituation des Versicherten abgestimmten Versicherungsschutz gestalten zu können, aber auch um im Leistungsfall die vereinbarten Versicherungsleistungen zugunsten des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten erbringen zu können.

Ebenso verarbeiten wir Personenidentifikations- und Inkassodaten von Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers die Prämienzahlung übernehmen. Diese Daten benötigen wir, um das Prämieninkasso durchführen zu können.

Tritt ein Versicherungsfall ein, verarbeiten wir Daten Dritter, z.B. des Geschädigten, des Schädigers, weiterer am Vorfall Beteiligter oder von Zeugen. Diese Daten umfassen insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift. Die Verarbeitung dieser Daten ist erforderlich für die Feststellung des Sachverhaltes und zur Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß eine Versicherungsleistung zu erbringen ist. Die Daten benötigen wir aber auch zur Rechtsdurchsetzung (z.B. Geltendmachung von Schadenersatz- oder Regressansprüchen) oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen (z.B. Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche).

Des Weiteren verarbeiten wir auch die personenbezogenen Daten von allfälligen Gläubigern, gesetzlichen Vertretern, Zustellbevollmächtigten und sonstigen Dokumentenempfängern sowie – soweit für die Erfüllung des Versicherungsvertrages maßgeblich – die personenbezogenen Daten von Sachverständigen und Rechtsanwälten.

Unsere Datensicherheit

Als konzessioniertes Versicherungsunternehmen ist es für uns selbstverständlich, dass jeglicher Datenverkehr innerhalb unseres Unternehmens verschlüsselt erfolgt. Auch verfügen wir über Verschlüsselungsoptionen im externen Datenverkehr sofern Sie, als Empfänger unserer Kommunikation, über die technischen Voraussetzungen zur Entschlüsselung verfügen. Bitte beachten Sie, dass die elektronische Kommunikation unter Verwendung handelsüblicher Mailprogramme (etwa MS Exchange) keinen absoluten Schutz vor Drittzugriffen bietet und dass bei dieser Form der Kommunikationsübermittlung auch nichteuropäische Server eingeschaltet sein können.

Ebenso selbstverständlich ist es für uns, dass die von uns beauftragten Rechenzentren sämtliche Sicherheitsstandards erfüllen. Unser Sicherheitsverständnis überbinden wir auch auf die von uns in Anspruch genommenen Dienstleister, welche wir zur Einhaltung gleichartiger oder ebenbürtiger Sicherheitsvorkehrungen verpflichtet haben. Sollten Sie Fragen zu unseren konkret Ihren Geschäftsfall betreffenden Datensicherheitsvorkehrungen haben, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontaktstellen.

Ihre Rechte

Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung verlangen. Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, so können Sie deren Berichtigung oder Vervollständigung verlangen. Sie können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur auf unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zutrifft. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wir ersuchen Sie zu beachten, dass diese Rechte einander ergänzen, sodass Sie nur entweder die Berichtigung bzw. Vervollständigung Ihrer Daten oder deren Löschung verlangen können.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Ebenso können Sie widersprechen, wenn Sie von uns Direktwerbung beziehen und diese in Zukunft nicht mehr erhalten möchten.

Sie können die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen, sofern dieser Empfänger uns dies aus technischer Sicht ermöglicht und der Datenübertragung weder ein unvertretbarer Aufwand noch gesetzliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten oder Vertraulichkeitserwägungen von unserer Seite oder von dritten Personen entgegen stehen.

Bei all Ihren Anliegen ersuchen wir Sie, uns unter oben ausgewiesenen Kontaktadressen zu kontaktieren, wobei wir Sie hierbei stets um einen Beleg Ihrer Identität, etwa durch Übermittlung einer elektronischen Ausweiskopie, ersuchen.

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz und die Integrität Ihrer Daten bemühen, können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, offen.

Unsere Datenaufbewahrung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) und dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) ergeben.

Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen können, zu berücksichtigen.

Die Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls von Dritten, die Sie namhaft machen, ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, **können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Einwilligungswiderrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.**

Generali Versicherung AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Firmenbuch HG Wien, FN 38641a, UID-Nr. ATU 36872407, DVR-Nr. 0603589, generali.at.
Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest,
eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.
Unser **Informationsblatt zur Datenverarbeitung** ist unter generali.at/datenschutz abrufbar
oder kann beim Generali Kundenservice angefordert werden.

